



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DSHP Gebäudeautomation und Energie GmbH

Verbraucherfassung · Stand: 17.06.2026

Fassung für Verträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die gesonderte Widerrufsbelehrung bleibt unberührt und ist nicht Bestandteil dieser AGB.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der DSHP Gebäudeautomation und Energie GmbH („wir“, „uns“) mit Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
2. Für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten unsere gesonderten B2B-AGB, sofern diese wirksam einbezogen werden.
3. Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen und Nachträge gehen diesen AGB vor. Änderungen und Nebenabreden sollen aus Nachweisgründen in Textform festgehalten werden.
4. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote beschreiben den vorgesehenen Leistungsumfang, die enthaltenen Leistungen, die Preise, Zahlungsbedingungen und gegebenenfalls bauseitige Voraussetzungen. Ein Vertrag kommt durch Annahme unseres Angebots, durch unsere Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde oder durch eine sonstige ausdrückliche Vereinbarung zustande.
2. Angaben in Prospekten, Katalogen, Webseiten, Präsentationen, Datenblättern, Visualisierungen oder Herstellerinformationen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.
3. Der Kunde prüft die im Angebot enthaltenen Angaben, insbesondere Leistungsumfang, Stückzahlen, Positionen, Planstände, Ausstattungsumfang, ausgewählte Produkte, Montageorte, Preisbestandteile und Termine, vor Annahme des Angebots sorgfältig und weist uns auf erkennbare Unstimmigkeiten hin.
4. Technische Änderungen, Produktnachfolger oder gleichwertige Alternativprodukte sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind, die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen und keine Mehrkosten ohne Zustimmung des Kunden entstehen.

§ 3 Leistungen und Leistungsumfang

1. Unsere Leistungen können insbesondere Beratung, Planung, Projektierung, Lieferung, Montage, Anschluss, Programmierung, Inbetriebnahme, Dokumentation, Einweisung, Service- und Wartungsleistungen im Bereich Gebäudeautomation, Smart Home, Smart Building,



Energiemanagement, Ladeinfrastruktur, Licht, Audio, Zutritt, Beschattung, Heizung, Klima, Lüftung und Monitoring umfassen. Maßgeblich ist stets der individuell vereinbarte Leistungsumfang.

2. Planungs-, Beratungs- und Programmierleistungen erfolgen auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen, Pläne, Anforderungen und Entscheidungen. Für bauseitige Voraussetzungen, Planstände und Vorleistungen anderer Gewerke ist der Kunde verantwortlich, soweit wir diese nicht ausdrücklich übernommen haben.
3. Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, Architekten-, Statik-, Brandschutz-, Schallschutz-, Datenschutz-, IT-Sicherheits-, Fördermittel-, Netzanschluss-, Genehmigungs- oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüf- und Beratungsleistungen.
4. Leistungen von Architekten, Fachplanern, Elektrikern, Heizungsbauern, IT-Dienstleistern, Netzbetreibern, Energieversorgern, Herstellern oder sonstigen Dritten sind nur Bestandteil unseres Vertrags, wenn sie ausdrücklich von uns übernommen wurden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Planstände, Zugangsmöglichkeiten, Freigaben, Ansprechpartner, Entscheidungen, Strom-, Netzwerk- und Internetanschlüsse, Zugangsdaten, Schnittstellen und sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und richtig bereit.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass bauseitige Vorleistungen, Montageorte, Kabelwege, Verteilungen, Zählerschränke, Netzwerke, IT-Systeme, Server, Gateways und Internetzugänge zum vereinbarten Termin zugänglich und nutzbar sind, soweit diese Voraussetzungen nicht von uns geschuldet sind.
3. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlender Mitwirkung, nicht fertiggestellter Vorleistungen, geänderter Planstände oder fehlender Zugänge, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen. Entsteht hierdurch zusätzlicher Aufwand, informieren wir den Kunden; der zusätzliche Aufwand ist zu vergüten, soweit er erforderlich und vom Kunden zu vertreten ist.
4. Der Kunde ist für regelmäßige Datensicherungen seiner eigenen Systeme, Programme, Konfigurationen und Daten verantwortlich, soweit wir eine Datensicherung nicht ausdrücklich übernommen haben.

§ 5 Widerrufsrecht und Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist

1. Soweit dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, gilt die gesondert bereitgestellte Widerrufsbelehrung. Diese AGB enthalten keine vollständige Widerrufsbelehrung und ersetzen diese nicht.
2. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, Fernabsatzverträgen oder Verbraucherverträgen können besondere Widerrufsrechte, Informationspflichten und Rechtsfolgen gelten. Maßgeblich sind die jeweils erteilten Verbraucherinformationen und die gesetzlichen Vorschriften.
3. Vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist beginnen wir mit Dienstleistungen oder Werkleistungen nur, wenn der Kunde ausdrücklich verlangt, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, und wir den Kunden über die gesetzlichen Folgen eines solchen Verlangens informiert haben.
4. Ob und in welchem Umfang bei individuell angefertigten Waren, Sonderbestellungen, digitalen Inhalten, Dienstleistungen oder vollständig erbrachten Leistungen ein Widerrufsrecht besteht, ausgeschlossen ist oder erlischt, richtet sich nach der gesonderten Widerrufsbelehrung und den gesetzlichen Vorschriften.



§ 6 Preise, Zahlung und Abschlagszahlungen

1. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich alle Preise als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders erläutert. Zusätzlich anfallende Liefer-, Versand-, Fahrt-, Reise-, Entsorgungs-, Verpackungs- oder Nebenkosten werden nur berechnet, wenn sie im Angebot ausgewiesen oder gesondert vereinbart sind.
2. Rechnungen sind zu dem in der Rechnung oder im Vertrag genannten Zeitpunkt fällig. Fehlt eine besondere Vereinbarung, ist die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
3. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen oder Zahlungen nach Projektfortschritt werden nur verlangt, soweit sie vereinbart sind oder gesetzlich zulässig sind. Bei Verbraucherbauverträgen gelten die besonderen gesetzlichen Vorgaben zu Abschlagszahlungen vorrangig.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Verzugszinsen werden bei Verbrauchern in gesetzlicher Höhe berechnet.
5. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Zurückbehaltungsrechte bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

§ 7 Änderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

1. Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, Sonderwünsche, Planungsänderungen, Produktänderungen, Terminverschiebungen oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Wir informieren den Kunden vor Ausführung über die wesentlichen technischen, terminlichen und preislichen Auswirkungen, soweit diese für uns erkennbar sind.
2. Beginnen wir auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit zusätzlichen Leistungen, ohne dass ein schriftlicher Nachtrag vorliegt, werden wir den Kunden über die voraussichtlichen Kosten informieren. Eine Vergütungspflicht besteht nur, soweit der Kunde die zusätzliche Leistung beauftragt hat oder die Leistung zur Vertragsdurchführung erforderlich war und der Kunde die Ursache zu vertreten hat.
3. Bei Bauverträgen bleiben gesetzliche Regelungen zu Änderungsbegehren, Anordnungen und Vergütungsanpassungen unberührt.

§ 8 Liefer- und Leistungstermine, höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Unverbindliche Terminangaben dienen der Projektplanung.
2. Vereinbarte Termine setzen voraus, dass alle technischen, organisatorischen und bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen und der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Lieferkettenstörungen, Ausfall von Vorlieferanten, Herstellerverzögerungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe, Störungen bei Dritten oder Verzögerungen anderer bauseitiger Gewerke.
4. Dauert ein Leistungshindernis, das wir nicht zu vertreten haben, dauerhaft an oder wird die Leistung unmöglich, gelten die gesetzlichen Rechte beider Parteien.



§ 9 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Bei Warenlieferungen an Verbraucher geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe der Ware an den Kunden oder an eine empfangsberechtigte Person über. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Transporteur selbst beauftragt hat und wir dem Kunden diesen Transporteur nicht zuvor benannt haben.
2. Bei Werkleistungen, Montage, Installation, Programmierung oder Inbetriebnahme geht die Gefahr mit Abnahme oder, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist, mit Übergabe der Leistung über.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind, den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und keine zusätzlichen Kosten ohne Zustimmung des Kunden entstehen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Vertrags unser Eigentum.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.
3. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere im Falle eines Rücktritts, Widerrufs oder berechtigter Mängelrechte, bleiben unberührt.

§ 11 Abnahme und Inbetriebnahme

1. Soweit unsere Leistung werkvertraglichen Charakter hat, insbesondere bei Montage-, Installations-, Programmier-, Integrations- oder Inbetriebnahmeleistungen, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Wir können den Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme auffordern und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen, wenn wir den Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf diese Folge hingewiesen haben.
3. Eine produktive Nutzung oder Inbetriebnahme durch den Kunden kann eine Abnahme darstellen, wenn die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß ist und der Kunde keine wesentlichen Mängel geltend macht.
4. Inbetriebnahmen, Funktionsprüfungen, Messungen, Einweisungen oder Übergaben dienen der Dokumentation des Projektstands. Unwesentliche Restpunkte hindern die Abnahme nicht, wenn die Leistung im Wesentlichen nutzbar ist.

§ 12 Mängelrechte und gesetzliche Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Diese AGB schränken die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln nicht ein.
2. Bei Kaufverträgen und Verbrauchsgüterkäufen richten sich die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Werkleistungen richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
3. Der Kunde soll uns offensichtliche Mängel möglichst zeitnah mitteilen, damit eine schnelle Prüfung und Nacherfüllung möglich ist. Die gesetzlichen Mängelrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.



4. Mängelrechte bestehen nicht, soweit ein Fehler auf unsachgemäßer Bedienung, fehlender Mitwirkung, ungeeigneter Umgebung, fehlender Wartung, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Störungen der Strom-, Netzwerk- oder Internetversorgung, fremden Schnittstellen, externen Diensten oder auf sonstigen Ursachen beruht, die wir nicht zu vertreten haben.
5. Herstellergarantien bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten nur, wenn sie vom Hersteller eingeräumt werden. Inhalt und Umfang einer Herstellergarantie ergeben sich aus den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers.

§ 13 Software, Programmierung, digitale Inhalte, Cloud und Schnittstellen

1. Software-, Programmier-, Konfigurations-, Visualisierungs-, Monitoring-, Automations- und Schnittstellenleistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Anforderungen erbracht. Eine bestimmte Einsparung, dauerhafte Drittanbieter-Verfügbarkeit, Zukunftskompatibilität oder störungsfreie Kommunikation mit Drittprodukten wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Mängel an Software, Programmierung oder Konfiguration sollen so beschrieben werden, dass sie nachvollziehbar geprüft werden können. Der Kunde unterstützt uns angemessen durch Bereitstellung von Informationen, Zugängen, Screenshots, Fehlerprotokollen oder Logs, soweit dies zumutbar ist.
3. Drittsoftware, Cloud-Dienste, Herstellerportale, Apps, Lizenzen, Schnittstellen, APIs, Datenbanken, Wetter-, Tarif-, Energie-, Mess- oder Monitoringdienste unterliegen den Bedingungen und der Verfügbarkeit des jeweiligen Anbieters. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
4. Updates, Sicherheitsupdates, Funktionspflege, Monitoring, Datensicherung, Wartung und laufende Betreuung sind geschuldet, wenn sie vereinbart sind oder sich zwingend aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 14 Nutzungsrechte, Unterlagen und geistiges Eigentum

1. An Konzepten, Planungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnissen, Software, Skripten, Programmierungen, Visualisierungen, Datenmodellen, Dokumentationen, Schalt- und Verteilerplänen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor.
2. Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche Recht, die von uns erstellten Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck im vereinbarten Objekt oder Projekt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht wird spätestens mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung eingeräumt, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes gilt.
3. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig, soweit dies für Betrieb, Wartung, Reparatur, Verkauf oder Verwaltung des betreffenden Objekts erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, gewerbliche Weiterverwertung oder Nutzung für andere Projekte bedarf unserer Zustimmung.
4. Rechte an Drittprodukten, Software und Lizenzen richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller oder Anbieter.

§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit und Fernzugriff

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und unserer Datenschutzhinweise.
2. Fernzugriffe, VPN-Zugänge, Cloud-Zugänge oder Herstellerportale werden nur eingerichtet oder genutzt, soweit dies vereinbart oder für Support, Wartung, Fehleranalyse oder Inbetriebnahme erforderlich ist.



3. Der Kunde hat Zugangsdaten sicher aufzubewahren, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns unverzüglich zu informieren, wenn Zugangsdaten abhandengekommen sind oder ein Missbrauch vermutet wird.
4. Vertrauliche Informationen, Projektunterlagen, technische Details und Zugangsdaten sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln.

§ 16 Service, Wartung und Support

1. Service-, Wartungs-, Monitoring-, Rufbereitschafts-, Reaktionszeit- und Supportleistungen sind nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart sind. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
2. Angegebene Reaktionszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Eine Reaktionszeit ist keine Garantie für Entstörung oder Wiederherstellung innerhalb dieser Zeit.
3. Leistungen außerhalb der gesetzlichen Mängelrechte, insbesondere Bedienhilfe, Schulung, Optimierung, Anpassungen, Änderungen, Updates, Störungsanalyse fremder Ursachen, Notdienstesätze und Einsätze außerhalb üblicher Geschäftszeiten, werden nur nach vorheriger Vereinbarung berechnet.

§ 17 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.
4. Gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bleiben von dieser Haftungsregelung unberührt.

§ 18 Kündigung, Rücktritt und Projektabbruch

1. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
2. Kündigt der Kunde einen Werkvertrag frei, gelten die gesetzlichen Folgen. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Kosten, Sonderbestellungen, nicht stornierbare Fremdleistungen, Lizenzen und projektbezogene Planungs-, Programmier- oder Montageleistungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang zu vergüten.
3. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt, fällige Zahlungen nicht leistet oder die Durchführung dauerhaft verhindert.
4. Bei laufenden Service-, Wartungs- oder Betreuungsverträgen gelten die dort vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen. Fehlt eine Vereinbarung, können solche Dauerschuldverhältnisse mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 19 Verbraucherbauverträge und besondere Verbraucherinformationen

1. Soweit ein Vertrag als Verbraucherbauvertrag im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einzuordnen ist, gelten die zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Verbraucherbauverträgen vorrangig.



2. In diesem Fall stellen wir die gesetzlich erforderlichen Informationen, Baubeschreibungen und Widerrufsbelehrungen gesondert bereit, soweit wir hierzu verpflichtet sind.
3. Diese AGB ersetzen keine im Einzelfall gesetzlich erforderliche Baubeschreibung, Widerrufsbelehrung, Verbraucherinformation oder sonstige Pflichtinformation.

§ 20 Verbraucherstreitbeilegung

1. Wir sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern im Einzelfall keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wir nichts anderes erklären.
2. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt, soweit sie anwendbar sind.
2. Ist der Kunde Verbraucher, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Vorschriften.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.